

# **Ordnung**

## **über die Benutzung öffentlicher Verkehrsräume (Straßen, Wege und Plätze) und gemeindeeigener Grundstücke im Flecken Bovenden durch die Gemeindewerke Bovenden (Konzessionsabgabenordnung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1992 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. 363), und Artikel 8 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17.12.1991 (Nds. GVBl. S. 367) sowie gemäß § 1 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12) sowie § 1 der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAE) vom 04.03.1941 i. d. F. vom 07.03.1975 (Reichsanzeiger Nr. 57) hat der Rat des Flecken Bovenden in seiner Sitzung am 26.04.1996 folgende Konzessionsabgabenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Den Gemeindewerken wird unter Wahrung bestehender Rechte Dritter das Recht zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom (im Ortsteil Bovenden), Gas (in den Ortsteilen Bovenden und Eddigehausen) und Wasser in allen Ortsteilen mittels Benutzung öffentlicher Verkehrsräume für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen in den genannten Ortsteilen eingeräumt.

Die Gemeinde wird keinem Dritten eine solche Benutzung der öffentlichen Verkehrsräume für Zwecke einer gleichartigen örtlichen Versorgung gestatten. Werden von Dritten Rechte zur Verlegung von Durchgangsleitungen, straßenkreuzenden Leitungen oder ähnlichen Anlagen beantragt, so werden die Gemeindewerke unverzüglich verständigt und an den Verhandlungen beteiligt.

### **§ 2**

Die Gemeindewerke führen in den Ortsteilen entsprechend § 1 die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der nachstehenden Versorgungsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung durch:

1. Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden der Gemeindewerke Bovenden.
2. Allgemeine Tarife für die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz der Gemeindewerke Bovenden.
3. Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden der Gemeindewerke Bovenden.
4. Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas aus dem Mittel-Niederdruckversorgungsnetz.
5. Wasserversorgungssatzung des Flecken Bovenden.
6. Wasserabgabensatzung des Flecken Bovenden.

### **§ 3**

Die Gemeinde und die Gemeindewerke werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen. Die Gemeindewerke werden die Führung der Versorgungsleitungen nach den anerkannten Regeln der Technik und Wirtschaftlichkeit planen und ausführen. Insbesondere sind die technischen Regeln zum Schutz von Bäumen zu beachten.

Die Gemeinde wird von den Gemeindewerken Änderungen solcher Pläne nur fordern, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit mit Rücksicht auf die sonstigen Anlagen der Gemeinde oder aus wichtigen städtebaulichen oder technischen Gründen erforderlich ist.

#### § 4

Über beabsichtigte Bauleitpläne oder deren Änderungen werden die Gemeindewerke rechtzeitig unterrichtet. An der Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne werden die Gemeindewerke beteiligt.

#### § 5

Gemeinde und Gemeindewerke werden sich vor Beginn eines jeden Haushalts (Wirtschafts-)jahres über die von ihnen in diesem Jahr durchzuführenden einschlägigen baulichen und technischen Maßnahmen unter Angabe des voraussichtlichen Baubeginns gegenseitig unterrichten mit dem Ziel, ihre Maßnahmen zu koordinieren. Die Gemeindewerke haben alle Tiefbaumaßnahmen, sofern sie nicht der Beseitigung von Störungen dienen, rechtzeitig vor Beginn der Gemeinde mitzuteilen und mit ihr abzustimmen; dabei sind Pläne im Maßstab möglichst 1:500 vorzulegen. Maßnahmen, die der Beseitigung von Störungen dienen, sind so schnell wie möglich anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn im Laufe des Jahres Änderungen notwendig werden.

#### § 6

(1) Vor Beginn der Arbeiten haben die Gemeindewerke der Gemeinde die Möglichkeit einer gemeinsamen Begehung einzuräumen.

(2) Die Gemeindewerke sind verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Etwaige Mängel können von der Gemeinde innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung der Bauarbeiten geltend gemacht werden.

(3) Nach Beendigung der Bauarbeiten haben die Gemeindewerke die Anzeige der Wiederherstellung vorzunehmen sowie der Gemeinde die Möglichkeit einer gemeinsam durchzuführenden Abnahme einzuräumen.

#### § 7

Die Gemeinde ist bereit, bei allen gegenüber Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinzuweisen, dass dort Versorgungsanlagen der Gemeindewerke vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei den Gemeindewerken zu erfragen ist.

Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragte durchgeführt werden, sind diese verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen zu erkundigen. Vor Beginn dieser Arbeiten wird die Gemeinde den Gemeindewerken frühzeitig Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragte Versorgungsanlagen der Gemeindewerke beschädigt, so leistet die Gemeinde Schadenersatz im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften; das gleiche gilt im umgekehrten Falle (Schäden durch Gemeindewerke an gemeindlichen Einrichtungen).

#### § 8

(1) Die Konzessionsabgabe für Stromlieferungen an Tarifkunden beträgt je Kilowattstunde:

a) bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung

Elektrizität oder dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird 1,20 Pfennig

b) bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird 2,60 Pfennig

Die Konzessionsabgabe für Stromlieferungen an Sondervertragskunden beträgt je Kilowattstunde 0,22 Pfennig

Lieferungen an Sondervertragskunden, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter dem Durchschnittserlös je Kilowattstunde aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden liegt, bleiben ausser Betracht. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz.

(2) Die Konzessionsabgabe für Gaslieferungen beträgt:

a) 1,01 Pfennig/Kilowattstunde für Gaslieferungen, die ausschliesslich zum Kochen und Warmwasser verbraucht werden (Kleinverbrauchstarif).

b) 0,06 Pfennig/Kilowattstunde für Lieferungen an sonstige Tarifkunden und Sondervertragskunden

Für Lieferungen an Sondervertragskunden, die pro Jahr und Abnahmefall 5 Mio. Kilowattstunden übersteigen oder deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je Kilowattstunde unter den gemäß Gesetz jährlich anzupassenden Durchschnittserlösen je Kilowattstunde aus den Lieferungen von Gas an alle Letztverbraucher (maßgeblich ist insofern der in der amtlichen Statistik des Bundes für das Jahr des Vertragsabschlusses veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer) liegt, wird gemäß § 2 Abs. 5 der KAV keine Konzessionsabgabe gezahlt.

(3) Die Konzessionsabgabe für Wasserlieferungen beträgt:

10 v. H. der Roheinnahmen aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden.

## § 9

Die Konzessionsabgabe nach § 8 wird nur insoweit an die Gemeinde abgeführt, als dies nach den preis- und steuerrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Hinsichtlich der Zahlung einer Konzessionsabgabe auf Wasser wird nach Abschluss des Wirtschaftsjahres entschieden (Mindestgewinnregelung).

## § 10

Werden Straßen, Wege und Plätze oder Kanalleitungen umgebaut, ausgebaut oder verlegt und müssen deshalb Leitungen, Masten und ähnliche Anlagen der Gemeindewerke geändert werden, so werden die dadurch entstehenden Kosten (Folgekosten) in den ersten 10 Jahren nach Errichtung oder wesentlicher Änderung der Anlagen je zur Hälfte von den Gemeindewerken und der Gemeinde getragen; in den folgenden Jahren von den Gemeindewerken allein.

## § 11

Neben der Konzessionsabgabe sind der Gemeinde Preisnachlässe für nach Tarifpreisen abgerechnete Stromverbräuche in Höhe von 10 v. H. des Rechnungsbetrages zu gewähren.

Notwendige Mehrkosten der Gemeinde, die bei Bau- und Unterhaltungsmassnahmen an der Oberfläche von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen (z. B. Hydranten,

Kontrollschächte) entstehen, sind von den Gemeindewerken zu erstatten.

Weiterhin sind Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen der Gemeinde, die auf Verlangen oder im Einvernehmen mit den Gemeindewerken zu ihrem Vorteil erbracht werden, angemessen an die Gemeinde zu vergüten. Umgekehrt sind Leistungen der Gemeindewerke (z. B. Strassenbeleuchtung) angemessen von der Gemeinde zu vergüten.

## § 12

Auf die jährliche Konzessionsabgabe (ausser Wasser) erhält die Gemeinde Abschlagszahlungen zum 30. Juli in Höhe von 50 % und zum 30. November in Höhe von 50 % der Abgabe des Vorjahres. Die endgültige Berechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres nachträglich, spätestens zum 01. April des Folgejahres.

## § 13

Die vorstehende Ordnung tritt - ausser § 8 (3) - rückwirkend am 01.01.1993 in Kraft. § 8 (3) tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Benutzung öffentlicher Verkehrsräume (Straßen, Wege und Plätze) und gemeindeeigener Grundstücke im Flecken Bovenden durch die Gemeindewerke Bovenden (Konzessionsabgabenordnung) vom 03.09.1993 ausser Kraft.

Bovenden, 26. April 1996

Linke  
1. stellv. Bürgermeister

Hüschens  
Stellv. Gemeindedirektor